



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ihre Antwort an Landeshauptstadt Potsdam
Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst

Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

Auskunft erteilt
Telefon 0331 289-
Telefax 0331 289-

Dienstgebäude Berliner Straße 150a (Haus P)

Zimmer

E-Mail gesundheitsamt@rathaus.potsdam.de

Aktenzeichen

Datum

März 2020

Aufhebung von Allgemeinverfügungen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen vom 13.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Sonderamtsblatt Nr. 1 vom 16.03.2020,
2. die Allgemeinverfügung zum Umgang mit größeren Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 16.03.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Sonderamtsblatt Nr. 2 vom 16.03.2020 und,



Telefon: 0331 289-0
Telefax: 0331 289-1155
E-Mail:
poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam
USt-IdNr.: DE138408386

Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse



3. die Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Potsdam zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 durch die vorübergehende Einschränkung des öffentlichen Lebens in der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.03.2020, veröffentlicht am 21.03.2020 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam, im Bekanntmachungskasten am Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, sowie öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Sonderamtsblatt Nr. 4 vom 26.03.2020

werden aufgehoben.

Begründung

Zwischenzeitlich hat das Land Brandenburg die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 22.03.2020 erlassen. Diese wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 11 vom 22.03.2020, verkündet. Diese Rechtsverordnung enthält die in den aufgehobenen Allgemeinverfügungen enthaltenen Regelungen.

Hinzuweisen bleibt, dass die am 21.03.2020 vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlassene Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft und über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

und

die am 13.03.2020 vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam erlassene Allgemeinverfügung für Reiserückkehrende aus Risikogebieten, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Sonderamtsblatt Nr. 1, vom 16.03.2020, weiter gelten.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst, Friedrich-Ebert-Straße 79/ 81 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 26.03.20



Mike Schubert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam